

Satzung

des VUD Verband der Universitätsklinika Deutschlands e.V.

§ 1 Zweck des Verbandes

1. Der Verband der Universitätsklinika Deutschlands e.V. verfolgt den Zweck der Wahrnehmung und Förderung der vollumfänglichen Interessen der ordentlichen Mitglieder auf allen Gebieten der Krankenversorgung sowie der Vor- und Nachsorge bzw. Rehabilitation und der Forschung sowie der Lehre, und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern abzustimmen und zu fördern;
 - b) die ordentlichen Mitglieder zu beraten und zu unterstützen;
 - c) die ordentlichen Mitglieder gegenüber den sonstigen Beteiligten im Krankenhaus-, Gesundheits- sowie im Wissenschaftsbereich zu vertreten;
 - d) die Zusammenarbeit mit Verbänden der gleichen Aufgabengebiete zu fördern;
 - e) einschlägige Daten zu sammeln und auszuwerten sowie Benchmarkingkonzepte zu entwickeln;
 - f) Schulung, Beratung sowie Lobbyarbeit insbesondere im Krankenhaus-, Gesundheits- sowie im Wissenschaftsbereich zu erteilen;
 - g) Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen des Verbandszweckes durchzuführen.
2. Der Verband kann als Spitzenverband Mitglied in der Deutschen Krankenhausgesellschaft sein.
3. Einen überwiegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verband nicht.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

1. Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins und führt den Namen „VUD Verband der Universitätsklinik Deutschland e.V.“.
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbst nicht rechtsfähige Vereine oder Personen des Handelsrechts sind, werden. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig.

Die Mitgliedschaft ist möglich in Form der ordentlichen, fördernden und assoziierten Mitgliedschaft.

- a) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Universitätsklinik Deutschland sein. Diesen steht ein Stimmrecht i. S. d. § 6 Abs. 4 zu.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund von Kenntnissen, Erfahrungen, Einflüssen und sonstiger Bedeutung, die diese Personen insbesondere im Gesundheitswesen besitzen, eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt. Diese haben kein Stimmrecht sind jedoch befugt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - c) Assoziierte Mitglieder können juristische Personen werden, die auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Hochleistungsmedizin tätig sind und deshalb an einem Erfahrungsaustausch und/oder der Wahrnehmung ihrer Belange durch den VUD interessiert sind. Sie haben kein Stimmrecht, sind jedoch befugt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Darüber hinaus erhalten sie Zugang zu den Rundschreiben des Verbandes und können themenabhängig in VUD-Veranstaltungen eingebunden werden. Ein themenabhängiger Zugang zu den VUD-Arbeitsausschüssen sowie den Benchmarking-Projekten und den hieraus resultierenden Informationen sowie Daten kann in Einzelfällen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist über entsprechende Vorstandsbeschlüsse zu informieren.
2. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes als verbindlich an.

3. Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen und bei ordentlichen Mitgliedern, wenn diese den Status als Universitätsklinikum verlieren,
 - b) durch Austritt assoziierter Mitglieder, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 5),
 - d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund mindestens fünf Monate nach Fälligkeit die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Ein solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens sechs Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite vier Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind,
 - b) das Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
 - c) die Voraussetzungen des Abs. 4 d) gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung,
 - d) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.
6. Für die ordentlichen Mitglieder ist eine Kündigung der Mitgliedschaft erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Jahresende zulässig.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an dem oder auf das Vermögen des Verbandes.
8. Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und verfügen nicht über Stimmrechte. Auf dem entsprechenden Verfahrensweg kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied wegen eines Verbrechens von einem deutschen Gericht zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge an den Verband und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im vierten Kalenderquartal abzuhalten. Die Mitgliederversammlung erfolgt real oder virtuell (per Videokonferenz). Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der

Sitzung. Die Einladung muss an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder aber per E-Mail übermittelt werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes ordentliche Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben, wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschließt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich des Generalsekretärs,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüfern, die Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer sein müssen und denen die Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und die formelle sowie materielle Belegprüfung übertragen wurde. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein,
 - c) die Genehmigung des Wirtschafts- bzw. Haushaltsplans für das künftige Geschäftsjahr,
 - d) Erlass der Beitragsordnung (§ 4 Abs. 3),
 - e) die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 5),
 - f) die für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstands nach § 3 Abs. 3,

- g) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers gemäß b) und des Berichts des Schatzmeisters,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung in Grundsatzangelegenheiten und -positionen des Verbandes,
 - i) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens sowie die Befugnis zu Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Verbandes dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.

Die ordentlichen Mitglieder haben jeweils 1 Stimme.

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Stimmrechte können nur einheitlich und sollen vom jeweiligen Kaufmännischen Direktor oder Leitenden Ärztlichen Direktor ausgeübt werden.

Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied, auch bei der Ausübung der Stimmrechte, ist statthaft. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitgliederstimmen, sofern in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragt die geheime Abstimmung.

5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden, dem Generalsekretär und vier weiteren Vorstandsmitgliedern, von

denen einer Schatzmeister ist, zusammen. Jeweils drei Vorstandsmitglieder sollen Leitende Ärztliche Direktoren sowie Kaufmännische Direktoren von Universitätsklinik sein. Der 1. und der 2. Vorstandsvorsitzende sollen entweder aus der Gruppe der Ärztlichen oder der Kaufmännischen Direktoren stammen. Ist der 1. Vorstandsvorsitzende Ärztlicher Direktor soll der 2. Vorstandsvorsitzende Kaufmännischer Direktor sein und umgekehrt. Der Schatzmeister soll aus der Gruppe der Kaufmännischen Direktoren stammen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von drei (Kalender-)Jahren gewählt. Der Generalsekretär kann für eine längere Zeit – auch unbefristet – gewählt und bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger kommissarisch bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter grundsätzlicher Beachtung der Zuständigkeit des Generalsekretärs. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Grundsätzlich sind insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit der 1. Vorstandsvorsitzende und/oder der Generalsekretär zuständig.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er grundsätzlich viermal jährlich zusammentritt, und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Vorstandssitzungen können real oder virtuell (Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Einladung ergeht grundsätzlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands genügt die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern, darunter die des 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden oder des 2. Vorstandsvorsitzenden, die des 2. Vorstandsvorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandsvorsitzenden.
5. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes (§ 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende oder der 1. oder 2. Vorstandsvorsitzende jeweils mit dem Generalsekretär befugt. Sie vertreten den Verband gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.

6. Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter sowie Leiter der Geschäftsstelle.
Soweit es zur Erfüllung der laufenden Geschäfte des Verbandes sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und Rechtsgeschäfte mit einem jeweiligen Einzelwert von unter 20.000 Euro betrifft, ist der Generalsekretär einzelvertretungsberechtigt. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen sowie -ausschlüsse bleiben - soweit nicht nach der Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zuständig ist - dem Vorstand vorbehalten.
7. Vorstandsmitglieder dürfen an Beschlüssen gemäß des vorstehenden Absatzes 6 nicht mitwirken, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit sie persönlich berührt.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Anlass einberufenen Versammlung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verband muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Verbandes fällt das Vermögen an die Anfallberechtigten, die durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden und bei denen sich auch um die zur Zeit der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder, dann zu gleichen Teilen anfallberechtigt, handeln kann.
3. Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein/Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wird in der Mitglieder- und Gründungsversammlung am 21. März 2006 verabschiedet.

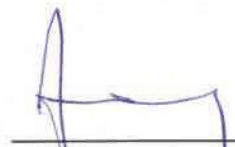
Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem.
§ 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.



Prof. D. M. Albrecht
1.Vorsitzender



G. Sonntag
2.Vorsitzende



J. Bussmann
Generalsekretär